# Beschluss des Gerichts vom 12. Januar 2017 — ACDA u. a./Kommission (Rechtssache T-242/15) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Verlängerung der Laufzeit der Konzessionen — Plan zur Verbesserung der Autobahnen in Frankreich — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Vereinigung — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)

(2017/C 070/29)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Kläger: Automobile club des avocats (ACDA) (Paris, Frankreich), Organisation des transporteurs routiers européens (OTRE) (Bordeaux, Frankreich), Fédération française des motards en colère (FFMC) (Paris), Fédération française de motocyclisme (Paris), Union nationale des automobile clubs (Paris) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Lesage)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und R. Sauer)

#### Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 7850 final der Kommission vom 28. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.2014/N 38271 — Frankreich — Plan de relance autoroutier (Plan zur Verbesserung der Autobahnen)

#### Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Der Antrag der Französischen Republik auf Zulassung als Streithelferin ist erledigt.
- 3. Der Automobile club des avocats (ACDA), die Organisation des transporteurs routiers européens (OTRE), die Fédération française des motards en colère (FFMC), die Fédération française de motocyclisme und die Union nationale des automobile clubs tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
- 4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

(1) ABl. C 236 vom 20.7.2015.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2016 — MS/Kommission (Rechtssache T-435/16)

(2017/C 070/30)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: MS (Castries, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

und infolgedessen

- die Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 2016, mit der sich diese weigerte, dem Kläger ihn betreffende personenbezogene Daten mitzuteilen, für nichtig zu erklären;
- den Ersatz des durch das fehlerhafte Verhalten der Europäischen Kommission entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro zu veranschlagen ist;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1), konkret gegen deren Art. 8, 13 und 20, geltend. Außerdem habe die Kommission das Grundrecht auf Zugang zu personenbezogenen Daten und das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt und gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte, gegen die Waffengleichheit und gegen das Recht auf eine gute Verwaltung verstoßen. Darüber hinaus sei die angefochtene Entscheidung mit einer fehlerhaften und unzureichenden Begründung versehen. Durch alle diese schuldhaft begangenen Rechtswidrigkeiten sei dem Kläger ein tatsächlicher und sicherer Schaden entstanden.

# Klage, eingereicht am 14. September 2016 — PJ/EUIPO — Erdmann & Rossi (Erdmann & Rossi) (Rechtssache T-664/16)

(2017/C 070/31)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

## Verfahrensbeteiligte

Kläger: PJ (Prozessbevollmächtigte: B. Schürmann, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Erdmann & Rossi GmbH (Berlin, Deutschland)

#### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke "Erdmann & Rossi" — Unionsmarke Nr. 10 310 481

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18 Juli 2016 in der Sache R 1670/2015-4

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;